



## Exportkreditgarantien des Bundes

# Vorstellung & Agenda

# Referentinnen und Referenten



**Dr. Simon G. Grieser**  
Partner Deloitte Legal |  
Banking & Finance

Tel.: +49 69 719188477  
E-Mail: [sgrieser@deloitte.de](mailto:sgrieser@deloitte.de)



**Dr. Anselm Reinertshofer**  
Counsel Deloitte Legal |  
Banking & Finance

Tel.: +49 89 290366738  
E-Mail:  
[areinertshofer@deloitte.de](mailto:areinertshofer@deloitte.de)



**Maren Collmann**  
Associate Deloitte Legal |  
Banking & Finance

Tel.: +4969719188418  
E-Mail: [mcollmann@deloitte.de](mailto:mcollmann@deloitte.de)



**Anita Wendt**  
Senior Advisor Market & Development  
Euler Hermes Aktiengesellschaft

Tel.: +49 170 9658273  
E-Mail: [anita.wendt@eulerhermes.com](mailto:anita.wendt@eulerhermes.com)

# Agenda

- I. Exportkreditgarantien des Bundes
- II. Finanzierungsverträge und die Zulässigkeit asymmetrischer Gerichtsstandsvereinbarungen



# Exportkreditgarantien des Bundes

Risikomanagement im Außenhandel



# Exportkreditgarantien des Bundes

**Sie interessieren sich für weitere Informationen bzgl. der Möglichkeiten von Euler Hermes oder möchten ausführlichere Unterlagen erhalten?**

**Wenden Sie sich gern direkt an:**



**Anita Wendt**

Senior Advisor Market & Development  
Euler Hermes Aktiengesellschaft

Tel.: +49 170 9658273

E-Mail: [anita.wendt@eulerhermes.com](mailto:anita.wendt@eulerhermes.com)

# Asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarung

# Asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarung

## Grundlagen



### Was ist das?

- Vertragliche Besserstellung einer Partei durch Gerichtsstandsklausel
- Grundsatz: für beide Parteien die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts festgelegt
- Ausnahme: eine Partei erhält zusätzlich das Recht ihre Ansprüche vor anderen zuständigen Gerichten in anderen Staaten geltend zu machen



### Wo wird es gebraucht?

- V.a. im Bank- und Finanzwesen i.R.v. Transaktionen
- Überlegung: für das Finanzinstitut, insbesondere bei der Vollstreckung, ggf. einfacher, wenn ein Gericht auch in einem Land angerufen werden kann, in dem Vermögenswerte des Schuldners belegen oder Sitz mithaftender Konzerngesellschaften



### Aktuelle Relevanz?

- Französischer Kassationsgerichtshof (*Cour de Cassation*) hat entsprechende Klauseln für nichtig erklärt
- Begründung: Verstoß gegen nationale Regelungen zur Ausgewogenheit bzw. Genauigkeit der fraglichen Klauseln
- Vorlage an EuGH durch *Cour de Cassation* betreffend Fragen zu Zulässigkeit und Wirksamkeit solcher asymmetrischen Gerichtsstandsvereinbarungen

# Asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarung – Zulässigkeit nach EuGH

EuGH-Urteil vom 27. Februar 2025 C-537/231 (Società Italiana Lastre SpA (SIL)/Agora SARL)

## Ausgewogenheit und Genauigkeit sind...

- ausschließlich nach Art. 25 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1215/2012 (EuGVVO) zu beurteilen;
- nationale Regelungen bleiben außer Betracht.

## Gültigkeit setzt voraus, dass...

- Gerichte eines oder mehrerer Staaten bezeichnet werden, die Mitglieder der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Lugano II Übereinkommens sind;
- die Klausel so genau formuliert ist, dass das angerufene Gericht feststellen kann, ob es zuständig ist; und
- es sich nicht um Versicherungs- und Verbrauchersachen oder Streitigkeiten um individuelle Arbeitsverträge im Sinne der Art. 15 Nr. 2, 19 Nr. 2 und 23 Nr. 2 EuGVVO handelt.

## Drittstaaten Sachverhalte

- Keine Anwendbarkeit des Art. 25 Abs. 1 EuGVVO;
- Gerichtsstandsvereinbarung wird an nationalen Regelungen gemessen.

# Asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarung

## Beispiel




### Asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarung

The courts of [ ], Germany, have – subject to any applicable provisions regarding exclusive jurisdiction (*ausschließlicher Gerichtsstand*) – exclusive jurisdiction to settle any dispute arising out of or in connection with this Agreement (including a dispute relating to the existence, validity or termination of this Agreement or any non-contractual obligation arising out of or in connection with this Agreement) (a "**Dispute**").

The place of jurisdiction for any and all Disputes arising under or in connection with this Agreement shall be the courts in [ ]. The [Lender], however, shall also be entitled to take action against any [Debtor] in any other court of competent jurisdiction of a member state of the European Union or a state that is party to the 2007 Lugano Convention. Further, the taking of proceedings against any [Debtor] in any one or more respective jurisdictions shall not preclude the taking of proceedings against any [Debtor] in any other respective jurisdiction (whether concurrently or not) if and to the extent permitted by applicable law.

# Q&A





**Vielen Dank**  
für Ihre  
Aufmerksamkeit

# Deloitte Legal

# Ihr Kontakt

## Deloitte Legal



**Dr. Simon G. Grieser**

Rechtsanwalt | Partner  
Tax & Legal | FSI Legal  
Frankfurt, Deutschland

E: [sgrieser@deloitte.de](mailto:sgrieser@deloitte.de)

Dr. Simon G. Grieser ist Rechtsanwalt im Frankfurter von Deloitte Legal im Bereich Banking & Finance. Er verfügt über langjährige Erfahrung und fundierte Expertise in der Beratung von nationalen und internationalen Mandanten im Bereich des Bank- und Finanzrechts, Bankaufsichtsrechts sowie auf dem Gebiet Securitization. Ein Fokus seiner Tätigkeit liegt auf der Vertretung in Transaktionen, insbesondere im Zusammenhang mit notleidenden und nicht notleidenden Kreditportfolien.

Dr. Grieser referiert und veröffentlicht regelmäßig zum Bank-, Kapitalmarkt- und Finanzrecht. Er ist u.a. Autor verschiedener Abhandlungen und Mitherausgeber der im Frankfurt School Verlag erscheinenden „Frankfurter Reihe zur Bankenaufsicht“ und das darin in 2015 erscheinenden Buches, „Europäisches Bankenaufsichtsrecht“ sowie des von Euromoney in 2. Auflage veröffentlichten Buches „Performing and Non-Performing Loan Transactions Across the World – A Practical Guide“.

Er wird regelmäßig von nationalen und internationalen Publikationen auf dem Gebiet „Regulierungsrecht Bankensektor“ empfohlen.



**Dr. Anselm Reinertshofer**

Rechtsanwalt | Counsel  
Tax & Legal | FSI Legal  
München, Deutschland

E: [areinertshofer@deloitte.de](mailto:areinertshofer@deloitte.de)

Dr. Reinertshofer ist Mitglied von FSI Banking in München und Mitglied des Spanish Desk der Kanzlei. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Beratung nationaler und internationaler Mandanten im Zusammenhang mit bank- und finanzrechtlichen Fragen, insbesondere im Bereich bankaufsichtsrechtlicher Fragestellungen (einschließlich FinTech und ESG) und Compliance-Angelegenheiten für Banken, Finanzinstitute und Zahlungsdienstleister. Darüber hinaus berät Dr. Reinertshofer häufig Verkäufer, Investoren und Finanzierer bei notleidenden Krediten und nicht notleidenden Kredittransaktionen. Darüber hinaus verfügt er über Erfahrung in Fragen der Immobilienfinanzierung und damit zusammenhängenden immobilienrechtlichen Themen.

Er ist außerdem Mitglied des Spanish Desk bei Deloitte Legal.

Dr. Reinertshofer spricht fließend Deutsch, Englisch, Spanisch und Französisch.



**Maren Collmann, LL.B.**

Rechtsanwältin | Associate  
Tax & Legal | FSI Legal  
Frankfurt, Deutschland

E: [mcollmann@deloitte.de](mailto:mcollmann@deloitte.de)

Maren Collmann ist seit Januar 2024 als Associate bei Deloitte Legal im Team Banking and Finance tätig und berät deutsche und internationale Mandanten im Bank- und Aufsichtsrecht.

Maren Collmann absolvierte ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Mannheim und erwarb zuvor einen Bachelor of Laws mit Schwerpunkt Unternehmensrecht (LL.B.).

Ihr Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht Karlsruhe schloss sie im Jahr 2023 ab. Im Rahmen ihres Referendariats war sie unter anderem in einem börsennotierten Unternehmen im Bereich Corporate Office & Governance tätig.

Sie hat bereits erste Erfahrungen in einer internationalen Kanzlei in Frankfurt im Bereich Financial Services gesammelt.

Maren Collmann spricht fließend Deutsch und Englisch.



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine über 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die über 470.000 Mitarbeitenden von Deloitte zusammenarbeiten, um das Leitbild „making an impact that matters“ täglich zu leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.